



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 2007

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	15. 11. 2007	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	560
26	13. 11. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen	560
281 282	13. 11. 2007	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes	561

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die **neue** CD-ROM, Stand **1. Juli 2007**, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

**Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 15. November 2007**

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat die 12. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 15. November 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (GV. NRW. S. 72), zuletzt geändert am 22. Februar 2007 (GV. NRW. S. 117), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beschäftigten, deren Entgelt sich nach den Entgeltgruppen 12 bis 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der für den Landschaftsverband geltenden Fassung richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.“

2. § 8 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Über Stellenbesetzungen in diesen Entgelt- und Besoldungsgruppen, die aufgrund einer internen Ausschreibung erfolgen, sowie über Höhergruppierungen und Kündigungen bei den vorgenannten Entgeltgruppen wird der Personalausschuss informiert.“

3. In § 8 Abs. 4 wird der Begriff „Angestellten“ durch den Begriff „Beschäftigten“ ersetzt.

4. In § 10 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe erfolgen dadurch, dass sie im Internet unter <http://www.lwl.org/LWL/DerLWL/Bekanntmachungen> bereitgestellt werden und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntmachung hingewiesen wird.“

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 15. November 2007

Maria Seifert

Vorsitzende
der Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch

Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. November 2007

Dr. Wolfgang Kirsch

Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2007 S. 560

26

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über Zuständigkeiten im Ausländerwesen
Vom 13. November 2007**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69), des § 15a Abs. 4 Satz 5 und Satz 6, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 4 Satz 2 und § 71 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), sowie des § 50 Abs. 2 und des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Innenausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 50), geändert durch Verordnung vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 600), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „§ 98 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 98 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 3 Nr. 2, 4, 5, 6 und 7“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die notwendigen Kosten für den Betrieb der Zentralen Ausländerbehörden werden aus dem Landeshaushalt erstattet. Der Ansatz bei Kapitel 03 030, Titel 633 10 bildet die Obergrenze.“
4. In § 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Dortmund“ das Komma und das Wort „Düsseldorf“ gestrichen.
5. In § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1, § 6 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, § 10 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Düsseldorf“ durch das Wort „Dortmund“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 2007

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen
 Der Ministerpräsident
 (L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister
 Dr. Ingo W o l f

Der Finanzminister
 Dr. Helmut L i n s s e n

Die Justizministerin
 Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
 für Generationen, Familie,
 Frauen und Integration
 Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2007 S. 560

281
282

**Verordnung
 zur Regelung von Zuständigkeiten
 auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen
 Gefahrenschutzes und Verordnung zur Änderung
 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
 auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes
 Vom 13. November 2007**

**Artikel 1
 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
 auf dem Gebiet des Arbeits- und
 technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG)**

§ 1

Aufgaben des Arbeits- und technischen
 Gefahrenschutzes

Anlage

(1) Die Bezirksregierungen sind zuständig für Verwaltungsaufgaben, die nach den in der **Anlage** zu dieser Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften durchzuführen sind, soweit nicht in der Anlage andere Stellen als sachlich zuständig bestimmt sind. Verwaltungsaufgaben, die durch Bundes- oder Landesrecht den für den Arbeitsschutz zuständigen unteren Landesbehörden unter wechselnder Bezeichnung für diese Behörden (Gewerbeaufsicht, Beamte im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung, Gewerbeaufsichtsbeamte, Gewerbearzt, Gewerbeinspektor, Gewerbeaufsichtsamt) übertragen sind, werden von den Bezirksregierungen wahrgenommen.

(2) In Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig für Verwaltungsaufgaben, die nach den in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften durchzuführen sind, soweit nicht in der Anlage andere Stellen als zuständig bestimmt sind.

§ 2

Sonstige Rechtsvorschriften

Zuständigkeiten aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird auf dem Gebiet

des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird, wenn eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Verletzung von Pflichten begangen wird, deren Einhaltung die in § 1 genannten Behörden zu überwachen haben, auf diese übertragen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit sich die Zuständigkeit aus § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 747), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund der §§ 5 Abs. 3 Satz 1 – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturenreform –, 7 Abs. 4 Satz 2 und 9 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz sowie 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und
- b) vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund der §§ 3 Abs. 2 Satz 1, 6 Satz 4, 7 Satz 1, 9 Abs. 2 und 3, 10 Satz 2, 19 Abs. 3 Satz 3, 23 Abs. 3, 24 Satz 1 i.V.m. 26, 25 Satz 1 und 30 des Heimarbeitengesetzes.

Artikel 2

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
 zur Regelung von Zuständigkeiten
 auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes
 (ZustVotU)**

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird aufgrund der §§ 5 Abs. 3 Satz 1 – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturenreform –, 7 Abs. 4 Satz 2 und 9 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz sowie 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wie folgt geändert:

1. In dem Abschnitt der Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis werden die Nummern 4 bis 41.3 gestrichen.
2. In dem Verzeichnis der Anlage werden die Nummern 4 bis 41.3.4 gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 2007

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Die Ministerin

für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa T h o b e n

Der Minister

für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

3.1.3

Maschinenlärminformations-Verordnung (3. GPSGV)

3.1.4

Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern (6. GPSGV)

3.1.5

Gasverbrauchseinrichtungsverordnung (7. GPSGV)

3.1.6

Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. GPSGV)

3.1.7

Maschinenverordnung (9. GPSGV)

3.1.8

Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten (10. GPSGV)

3.1.9

Explosionsschutzverordnung (11. GPSGV)

3.1.10

Aufzugsverordnung (12. GPSGV)

3.1.11

Aerosolpackungsverordnung (13. GPSGV)

3.1.12

Druckgeräteverordnung (14. GPSGV)

3.1.13

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (Abschnitt 2 und § 9 Abs. 1 und 1a)

3.2

Verordnungen nach § 14 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

3.2.1

Verordnung über Gashochdruckleitungen

4

Arbeitszeitrecht

4.1

Arbeitszeitgesetz

4.2

Verordnungen aufgrund des Arbeitszeitgesetzes

4.2.1

Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie

4.2.2

Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie

4.2.3

Bedarfsgewerbeverordnung NRW

4.3

Fahrpersonalgesetz

Teil I der Anlage**Verzeichnis der Rechtsvorschriften**

1

Arbeitsschutzgesetz

1.1

Verordnungen aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes

1.1.1

Baustellenverordnung

1.1.2

Biostoffverordnung

1.1.3

Betriebssicherheitsverordnung

1.1.4

Arbeitsstättenverordnung

1.1.5

Druckluftverordnung

1.1.6

Bildschirmarbeitsverordnung

1.1.7

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

2

Gewerbeordnung (Titel VII, Teil III sowie Titel X § 147)

2.1

Verordnungen aufgrund der Gewerbeordnung

2.1.1

Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Mitteilung an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden

3

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

3.1

Verordnungen nach § 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes

3.1.1

Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (1. GPSGV)

3.1.2

Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. GPSGV)

4.4	Verordnungen zur Ausführung des Fahrpersonalgesetzes	7.2	Verordnungen aufgrund des Sprengstoffgesetzes
4.4.1	Fahrpersonalverordnung	7.2.1	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
5	Arbeitsschutzrecht bestimmter Personengruppen	7.2.2	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz
5.1	Jugendarbeitsschutzgesetz	7.2.3	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz
5.2	Verordnungen zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	8	Atom- und Strahlenschutzrecht
5.2.1	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	8.1	Atomgesetz
5.2.2	Kinderarbeitsschutzverordnung	8.2	Verordnungen aufgrund des Atomgesetzes
5.3	Mutterschutzgesetz	8.2.1	Strahlenschutzverordnung
5.4	Verordnungen nach dem Mutterschutzgesetz	8.2.2	Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung
5.4.1	Mutterschutzverordnung	8.2.3	Röntgenverordnung
5.5	Heimarbeitsgesetz	8.3	Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen
6	Sonstiges Arbeitsschutzrecht	9	Chemikalienrecht
6.1	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (Aufgaben der für den Arbeitsschutz und den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und -stellen)	9.1	Chemikaliengesetz
6.2	Verordnungen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch	9.2	Verordnungen aufgrund des Chemikaliengesetzes
6.2.1	Berufskrankheitenverordnung	9.2.1	Chemikalienverbotsverordnung
6.3	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	9.2.2	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung
6.4	Seemannsgesetz (Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde)	9.2.3	Gefahrstoffverordnung
6.5	Verordnungen nach dem Seemannsgesetz	9.2.4	Chemikalien-Ozonschichtverordnung
6.5.1	Verordnung über die Seediensttauglichkeit	9.2.5	Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung
7	Sprengstoffrecht	9.3	Verordnungen der Europäischen Union
7.1	Sprengstoffgesetz	9.3.1	Verordnung (EG) Nr. 2037/2000
		9.3.2	Verordnung (EG) Nr. 304/2003
		9.3.3	Verordnung (EG) Nr. 850/2004

9.3.4

Verordnung (EG) Nr. 842/2006

9.3.5

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Teil II der Anlage**Abkürzungsverzeichnis**

Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwandt:

Autobahnpolizei	Polizeipräsidien Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster
BezReg	Bezirksregierung(en)
BezReg A	Bezirksregierung Arnsberg
BezReg D	Bezirksregierung Düsseldorf
IM	Innenministerium
KrOrdB	Kreisordnungsbehörde(n)
KPB	Kreispolizeibehörde(n)
LDS	Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MPA	Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
MWME	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
OrdB	örtliche Ordnungsbehörde(n)
PP Dui	das Polizeipräsidium Duisburg

Teil III der Anlage**Verzeichnis der Zuständigkeitsbestimmungen****Nr. 1.1.3**

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) in der jeweils geltenden Fassung

1. MWME ist zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bei Anlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz sind oder die im Zusammenhang mit derartigen Anlagen betrieben werden.
2. Hinweis: Eine Mitteilung der Daten nach § 15 Abs. 3 Satz 2 an die nach § 1 der ZustVO ArbTG für die Entgegennahme zuständigen Behörden ist nicht erforderlich, wenn die Daten vom Betreiber an eine Anlagenkartei nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Akkreditierung und Benennung zugelassener Überwachungsstellen (ZÜSV NRW) vom 18. Januar 2005 (GV. NRW. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung übermittelt worden sind.

Nr. 1.1.5

Verordnung über Arbeiten in Druckluft vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung

Die BezReg D ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Ermächtigung von Ärzten nach § 13
- Entscheidung über die Beschäftigung nach § 15 Abs. 1
- Veranlassung des ärztlichen Gutachtens nach § 15 Abs. 2

- Einsichtnahme in die Gesundheitskartei nach § 16 Abs. 1 Satz 3
- Entgegennahme der Karteikarten nach § 16 Abs. 3 Satz 2.

Nr. 2.1.1

Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (BGBl. I S. 981) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das LDS ist für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 1 Abs. 1 zuständig.
2. MAGS ist für die Bestimmung des Zeitpunkts der Mitteilungen zuständig.

Nr. 3

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Benennung von zugelassenen Stellen nach § 2 Abs. 15
 - Entgegennahme der Unterrichtung nach § 7 Abs. 2 Satz 3
 - Anerkennung von zugelassenen Stellen und GS-Stellen und damit zusammenhängende Aufgaben nach § 11
 - Benennung und Akkreditierung zugelassener Überwachungsstellen nach § 17 Abs. 5 und 7
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 und § 19 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) im Hinblick auf §§ 11 Abs. 5 Satz 2 und 17 Abs. 7 Satz 3.
2. MAGS ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Koordinierungsaufgaben nach § 8 Abs. 3 Satz 1
 - Entgegennahme der Unterrichtung nach § 12 Abs. 4.
3. BezReg D ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Warnung der Öffentlichkeit nach § 8 Abs. 4 Satz 3
 - Entgegennahme von Unterrichtungen der beauftragten Stelle nach § 9 Abs. 3
 - Veröffentlichung von Informationen nach § 10 Abs. 2 und 5.
4. MWME ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben im Hinblick auf Dampfkessel, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz sind:
 - Anordnung von Maßnahmen nach § 15
 - Aufsicht nach § 18
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1, 9, 10 und 11.

Nr. 3.2.2

Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) in der jeweils geltenden Fassung

Hinweis: Soweit Leitungen sich über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken, legen die beteiligten BezReg im Bedarfsfall eine federführende BezReg fest und teilen dies dem Betreiber mit.

Nr. 4.3

Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die KPB sind im Rahmen der Verkehrsüberwachung für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Durchführung der Aufsicht nach § 4 Abs. 1
 - Abruf von Daten im Rahmen der Kontrolle von Fahrerkarten nach § 4b

- Untersagung der Fortsetzung der Fahrt nach §§ 5 und 7
 - Sicherstellung der Fahrerkarte nach § 5
 - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a, solange sie die Verfahren nicht abgegeben haben.
2. Die KrOrdB ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Ausgabe der Fahrerkarte nach § 4a i.V.m. § 4 Abs. 2 Fahrpersonalverordnung
 - Abruf von Daten nach § 4b
 - Entzug der Fahrerkarte nach § 5
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a, soweit sich die Verfahren gegen Fahrer richten.

Nr. 4.4.1**Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die KPB sind im Rahmen der Verkehrsüberwachung für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Entgegennahme der Unternehmerbescheinigung nach § 20 Abs. 1 Satz 1
 - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 21 bis 25, solange sie die Verfahren nicht abgegeben haben.
2. Die KrOrdB ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 2, 23 Abs. 2, 24 und 25 Abs. 2.

Nr. 5.1**Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung**

MAGS ist zuständig für die Bildung des Landes Ausschusses nach § 55 Abs. 1.

Nr. 5.2.1**Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die OrdB ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen nach § 2
 - Ausgabe von Erhebungsbögen nach § 3.
2. Für die Auszahlung nach § 2 sind der Kreis und die kreisfreie Stadt zuständig.

Nr. 5.5**Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) in der jeweils geltenden Fassung**

Die OrdB ist zuständig für die folgenden Verwaltungsaufgaben:

- Erlass von Verfügungen nach § 14 Abs. 2 im Benehmen mit der BezReg
- Entgegennahme von Anzeigen nach § 15.

Nr. 6.1**Siebttes Buch Sozialgesetzbuch - gesetzliche Unfallversicherung - vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen ist in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die BezReg A und im Übrigen die BezReg D zuständig.
2. Die Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde des Landes sowie die dem Land obliegenden Aufsichts befugnisse werden in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, von MWME und im Übrigen von MAGS wahrgenommen.

Nr. 6.2.1**Berufskrankheitenverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen ist in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die BezReg A und im Übrigen die BezReg D zuständig.

Nr. 7.1**Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Bei folgenden Verwaltungsaufgaben ist die BezReg A auch zuständig, wenn der Bereich von Grubenanschlusshahnen betroffen ist:
- Entscheidung über die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1
 - Prüfung der Fachkunde nach § 9 Abs. 1 Nr. 2
 - Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 2
 - Entgegennahme der Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 3
 - Untersagung der Fortsetzung des Betriebs nach § 12 Abs. 2
 - Entgegennahme der Anzeige nach § 14
 - Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1
 - Verlangen der Vorlage der Urkunden nach § 23 (auch i.V.m. § 28)
 - Entgegennahme der Anzeige nach § 26 (auch i.V.m. § 28)
 - Überwachung des Verbringens nach §§ 30 bis 33)
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Abs. 1 Nrn. 1 bis 16
 - Einziehung von Gegenständen, soweit eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, nach § 43.
2. In anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen ist die KrOrdB für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Prüfungen der Fachkunde nach § 9 Abs. 1 Nr. 2
 - Entscheidung über die Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme vom Altersefordernis nach § 27 Abs. 1 und 5
 - Überwachung des Umgangs und Verkehrs nach §§ 30 bis 33
 - Entgegennahme der Anzeige nach § 35 Abs. 1 Satz 1
 - Ungültigkeitserklärung, Bekanntmachung der Erklärung der Ungültigkeit im Bundesanzeiger nach § 35 Abs. 2
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Abs. 1 Nrn. 1 bis 16
 - Einziehung von Gegenständen, soweit eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, nach § 43.
3. KPB sind im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Entgegennahme von Anzeigen nach § 26 (auch i.V.m. § 28)
 - Überwachung des Verbringens nach §§ 30 bis 33.
4. Die OrdB ist zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 (auch i.V.m. § 28).

Nr. 7.2.1**Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die OrdB ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Entgegennahme der Anzeige nach § 23 Abs. 1 Satz 1
 - Genehmigung nach § 23 Abs. 4 Satz 2

- Entgegennahme der Anzeige nach § 23 Abs. 5 Satz 1
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 1 Satz 1
 - Anordnung von Abbrennverböten nach § 24 Abs. 2 Satz 1
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 im Rahmen der eigenen sachlichen Zuständigkeit.
2. Soweit erlaubnisbedürftige Tätigkeiten nach § 27 Abs. 1 Sprengstoffgesetz betroffen sind, ist die KrOrdB für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Zulassung größerer Mengen nach § 2 Abs. 5
 - Anerkennung einer abgelegten Prüfung nach § 29 Abs. 2
 - Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses sowie Bestimmung einer Frist nach §§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 2 bis 4
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 32 Abs. 5 Satz 2
 - Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses nach § 36 Abs. 3 bis 6
 - Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen nach § 41 Abs. 4.
3. Die KPB ist neben KrOrdB und den nach § 1 der Verordnung zuständigen Behörden zuständig für das Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen nach § 41 Abs. 4, jedoch in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, nur zur Untersuchung von Sprengstoffdelikten, die sich über den Betrieb hinaus auswirken.

Nr. 7.2.2

Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543) in der jeweils geltenden Fassung

Soweit erlaubnisbedürftige Tätigkeiten im Sinne des § 27 Abs. 1 Sprengstoffgesetz betroffen sind, ist die KrOrdB zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1
- Verlangen von Nachweisen nach § 3 Abs. 2.

Nr. 7.2.3

Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783) in der jeweils geltenden Fassung

Die OrdB, in deren Bezirk gesprengt werden soll, ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Anzeigen nach §§ 1 und 2
- Verzicht auf Anzeige oder Einhaltung der Frist nach § 3 Abs. 2
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit.

Nr. 8.1

Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung

1. MWME ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Ausstellung der Bescheinigung nach § 4a Abs. 3 Satz 2
 - Entscheidung über die Genehmigung nach § 7 Abs. 1, 3 und 5 Satz 1
 - Erlass eines Vorbescheides nach § 7a Abs. 1
 - Entscheidung über die Genehmigung nach § 9 Abs. 1
 - Planfeststellung und Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b
 - Aufsicht nach § 19 über
 - a) Anlagen im Sinne des § 7

- b) die Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9
 - c) den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung, sofern sich eine nach §§ 7 oder 9 erteilte Genehmigung gem. § 7 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen erstreckt
 - d) die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung
 - e) die Einhaltung der Vorschriften der Strahlenschutzverordnung im Hinblick auf die unter N. 8.2.1, Ziffer 1, genannten Aufgaben
- Entgegennahme von Anzeigen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1
 - Entgegennahme von Mitteilungen und Verlangen von Auskünften nach § 34 Abs. 2 Nr. 2
 - Erteilung von Weisungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 3
 - Zustimmung zur Anerkennung oder Befriedigung von Schadensersatzansprüchen nach § 34 Abs. 2 Nr. 4
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 im Rahmen der Aufsichtszuständigkeit, soweit nicht eine andere Behörde nach § 46 Abs. 3 zuständig ist.
2. MAGS ist zuständig für die Aufsicht nach § 19 über
- die Heilberufskammern, soweit diese Aufgaben nach Nrn. 8.2.1 und 8.2.3 wahrnehmen
 - die Messstellen für die Messung der Personendosis nach § 41 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung und § 35 Abs. 4 Satz 2 Röntgenverordnung.
3. Die BezReg D ist zuständig für die Aufsicht nach § 19 über
- die Veranstalter von Fachkursekursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 30 Abs. 1 und 2 Strahlenschutzverordnung und § 18a Abs. 1 und 2 Röntgenverordnung
 - die nach § 64 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung und § 41 Abs. 1 Röntgenverordnung ermächtigten Ärzte
 - die nach § 66 Strahlenschutzverordnung und § 4a Röntgenverordnung bestimmten Sachverständigen
 - die nach § 95 Abs. 10 Strahlenschutzverordnung bestimmten Messstellen
 - die nach § 18 a Abs. 1 Satz 5 Röntgenverordnung anerkannte Berufsausbildung
 - den Betrieb von medizinischen Röntgendiagnostikeinrichtungen, mit denen Röntgenreihenuntersuchungen nach § 25 Abs. 1 Röntgenverordnung durchgeführt werden dürfen.
4. Die BezReg A ist zuständig für die Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe nach § 19, soweit die Beförderung mit Grubenanschlussbahnen erfolgt.
5. PP Dui ist für die Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe nach § 19 zuständig, soweit die Beförderung mit Wasserfahrzeugen auf schiffbaren Wasserstraßen und in Häfen erfolgt.
6. Für die Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe nach § 19 im Straßenverkehr sind die KPB zuständig.

Nr. 8.2.1

Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung

1. MWME ist für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 17 Abs. 3, Anordnungen nach § 48 Abs. 3 sowie folgende weitere Verwaltungsaufgaben zuständig, soweit diese im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 Atomgesetz, mit Anlagen nach § 7 Atomgesetz und der Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 Atomgesetz stehen:

- Entscheidung über die Genehmigung nach § 7 Abs. 1
 - Erteilung der Freigabe radioaktiver Stoffe und des entsprechenden Vorbescheids nach § 29 Abs. 2, 6 und 7
 - Aufgaben im Hinblick auf die Fachkunde nach § 30 Abs. 1 bis 3
 - Aufgaben im Hinblick auf Strahlenschutzverantwortliche und Strahlenschutzbeauftragte nach §§ 31 und 32
 - Aufgaben im Hinblick auf den Schutz von Personen in Strahlenschutzbereichen und die physikalische Strahlenschutzkontrolle nach §§ 36 bis 39, 40 Abs. 1 und 5, 41 Abs. 3, 4 und 7, 42 Abs. 1 bis 3, 44 und 45, soweit MWME Aufsichtsaufgaben nach Nr. 8.1, Ziffer 1, wahrnimmt
 - Bestimmung des Verfahrens zur Ermittlung der Körperdosis und Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1
 - Bestimmung von Messstellen für die Messung der Körperaktivität oder Aktivität der Ausscheidungen nach § 41 Abs. 1
 - Festlegung der zulässigen Ableitungen nach § 47 Abs. 3 und Einflussnahme auf die Einhaltung der Werte insgesamt nach § 47 Abs. 5
 - Anordnungen nach § 48 Abs. 2
 - Unterrichtung der Bevölkerung nach § 51 Abs. 2
 - Aufgaben im Hinblick auf die Begrenzung der Strahlenexposition bei der Berufsausübung nach § 55 bis 59
 - Aufgaben im Hinblick auf die arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen nach §§ 60 bis 63
 - Aufgaben im Hinblick auf Sachverständigenprüfungen nach § 66 Abs. 1 und 4 bis 6, soweit MWME Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde nach dem Atomgesetz oder der Strahlenschutzverordnung ist
 - Verlangen der Vorlage oder Hinterlegung nach § 67 Abs. 2
 - Aufgaben im Hinblick auf Buchführung und Mitteilung nach § 70
 - Aufgaben im Hinblick auf radioaktive Abfälle nach §§ 72 bis 79, wobei die Zulassung der Ablieferung an eine Landessammelstelle nach § 76 Abs. 5 im Einvernehmen mit MAGS erfolgt
 - Aufgaben im Hinblick auf das Strahlenschutzregister nach § 112
 - Gestattung von Abweichungen nach § 114 sowie Erteilung der Zustimmung und Bestimmung des Verfahrens nach § 115 im Genehmigungsverfahren.
2. MAGS ist zuständig für
- die Bestimmung der Messstellen für die Messung der Personendosis nach § 41 Abs. 1
 - die Festlegung der Prüfungsmodalitäten nach § 83 Abs. 1 Satz 3.
3. Die Ärztekammer/Zahnärztekammer/Tierärztekammer ist in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich für die Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen, die Erteilung von Bescheinigungen sowie die Entscheidungen über die Entziehung der Fachkunde und die Aberkennung von Kenntnissen bzw. deren Fortgeltung mit Auflagen zuständig.
4. Die BezReg D ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:
- Anerkennung von Fachkursekursen und Fortbildungsmaßnahmen, Erteilung von Fachkundebescheinigungen sowie Entscheidungen über die Entziehung der Fachkunde bzw. Fortgeltung der Fachkunde mit Auflagen nach § 30 Abs. 1 bis 3, soweit nicht die nach Ziffer 1 und 3 zuständigen Stellen zuständig sind
 - Ermächtigung von Ärzten nach § 64 Abs. 1
 - Bestimmung von Sachverständigen nach § 66 Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 2 für regelmäßige Prüfungen sowie mit § 66 Abs. 4 und 5 für Dichtheitsprüfungen
 - Prüfung der vom Genehmigungsinhaber an das Register über hoch radioaktive Strahlenquellen übermittelten Daten nach § 70 Abs. 5 a
 - Übermittlung der Angaben an das Register über hoch radioaktive Strahlenquellen nach § 70 a Abs. 2 Nr. 2
 - Entgegennahme der Information nach § 70 a Abs. 2 Satz 3
 - Entgegennahme der Unterrichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz nach § 70 a Abs. 4 Nr. 2
 - Mitteilung an das Register über hoch radioaktive Strahlenquellen nach § 71 Abs. 1 Satz 4
 - Mitteilung an das Register über hoch radioaktive Strahlenquellen nach § 71 Abs. 2 Satz 3
 - Bestimmung von Messstellen nach § 95 Abs. 10.
5. OrdB und KPB sind zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:
- Neben Aufsichts- und Genehmigungsbehörden für die Unterrichtung der Bevölkerung nach § 51 Abs. 2
 - Planung der Maßnahmen zur Vorbereitung der Brandbekämpfung nach § 52, soweit nicht Anlagen und Betriebe betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen.
 - Aufgaben im Hinblick auf die Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen nach § 53, soweit nicht Anlagen und Betriebe betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen.
6. Die nach § 1 der ZustVO ArbtG und nach Nr. 8.1 zuständigen Behörden sind für folgende Aufgaben zuständig:
- Neben OrdB und KPB für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 71 Abs. 1 und 2
 - Neben den KPB für Anordnungen nach § 113 Abs. 1 und 2
 - Gestattung von Abweichungen nach § 114, soweit nicht die für die Erteilung von Genehmigungen nach §§ 7 und 11 Abs. 2 zuständige Behörde zuständig ist.
- Nr. 8.2.2**
Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 27. Juli 1998 (BGBl. I S. 1918) in der jeweils geltenden Fassung
 Die für die Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes zuständigen Behörden sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig.
- Nr. 8.2.3**
Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung
1. MWME ist für die Bestimmung von Sachverständigen nach § 4a zuständig, sofern die Bestimmung sich ausschließlich auf Betriebe bezieht, die der Bergaufsicht unterliegen.
2. MAGS ist zuständig für:
- die Festlegung der Prüfnachweise nach § 17 a Abs. 1 Satz 2
 - die Bestimmung von Messstellen für die Messung der Personendosis nach § 35 Abs. 4 Satz 2.
3. BezReg D ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Entscheidung über die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 für den Betrieb und die wesentliche Änderung einer medizinischen Röntgendiagnostikeinrichtung zur Durchführung von freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen nach § 25 Abs. 1

- Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen nach § 4 Abs. 1 für den Betrieb und die wesentliche Änderung einer medizinischen Röntgendiagnostikeinrichtung zur Durchführung von freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen nach § 25 Abs. 1
 - Bestimmung von Sachverständigen nach § 4 a
 - Anerkennung von Fachkudkursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, soweit nicht die nach Ziffer 4 zuständigen Stellen zuständig sind
 - Erteilung der Fachkundebescheinigung nach § 18 a Abs. 1 Satz 3, soweit nicht die nach Ziffer 3 zuständigen Stellen zuständig sind
 - Feststellung, dass eine staatliche oder staatlich anerkannte Berufsausbildung eine im jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung ist, nach § 18 a Abs. 1 Satz 5
 - Entscheidung über die Entziehung der Fachkunde bzw. Fortgeltung der Fachkunde mit Auflagen nach § 18 a Abs. 2 Satz 4, soweit nicht die nach Ziffer 4 zuständigen Stellen zuständig sind
 - Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1.
4. Die Ärztekammer/Zahnärztekammer/Tierärztekammer ist in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Abs. 3
 - Erteilung der Bescheinigung nach § 18 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3
 - Entscheidung über die Entziehung der Fachkunde und Kenntnisse bzw. deren Fortgeltung mit Auflagen nach § 18 a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3.

Nr. 8.3

Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen vom 29. Januar 2000 (BGBl. I S. 74) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes zuständigen Behörden mit Ausnahme der KPB sind für die Ausführung des Gesetzes nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und die Begleitung der Inspektoren nach § 22 Abs. 1 Satz 2 in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zuständig.

Nr. 9.1

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090) in der jeweils geltenden Fassung

1. MAGS ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Bezeichnung der medizinischen Einrichtungen nach § 16 e Abs. 3
 - Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis nach § 19 b Abs. 1
 - Mitwirkung bei Erstellung des Berichts nach § 19 c Abs. 1.
2. BezReg D ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Entgegennahme der Liste mitgeteilter alter Stoffe nach § 16 c Abs. 1
 - Entgegennahme der Mitteilung über die Übergabe der Unterlagen und den Abschluss der schriftlichen Vereinbarung nach § 19 a Abs. 4
 - Feststellung im Einzelfall über die Verwertbarkeit einer Prüfung nach § 19 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)
 - Überwachung der Vorschriften des Sechsten Abschnitts nach § 21 Abs. 1 bis 4 und 6
 - Entgegennahme der Kurzfassung der Unterlagen sowie von Mitteilungen der Kommission der Euro-

päischen Gemeinschaften und der Unterrichtung über das Ergebnis der Bewertung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2

- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten entsprechend der Überwachungsaufgabe nach § 26 Abs. 1.
3. Die KrOrdB ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Verwaltungsaufgaben nach § 21 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 zuständig:
- Überwachung des Inverkehrbringens oder Einführens anmeldepflichtiger oder anmeldefreier Stoffe insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen nach den §§ 4, 8 Abs. 3, 11 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 und 3
 - Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung nach §§ 13 bis 15 sowie den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen
 - Überwachung der Einhaltung der Mitteilungspflichten nach §§ 16 bis 16 e
 - Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über Verbote nach § 17 sowie den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen
 - Überwachung der Einhaltung der Aufbewahrungspflicht nach § 20 Abs. 4
 - Wahrnehmung der Befugnisse nach § 21 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 im Hinblick auf die vorstehend genannten Überwachungsaufgaben
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten entsprechend den vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Abs. 1.

Nr. 9.2.1

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung) vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die KrOrdB ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Erteilung der Erlaubnis und Entgegennahme von Anzeigen nach § 2
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten entsprechend ihrer vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 7.
2. BezReg D ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Durchführung der Sachkundeprüfung und Ausstellung des Prüfzeugnisses nach § 5 Abs. 1 und 2
 - Feststellung der Entsprechung einer Prüfung nach § 5 Abs. 1 Nrn. 5, 7 und 8.

Nr. 9.2.2

Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke ChemVOCFarbV – (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung) vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die KrOrdB ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Überprüfung der Einhaltung der Verbote zum Inverkehrbringen (Einhaltung der Grenzwerte unter Verwendung vorgeschriebener Analyseverfahren nach § 3 Abs. 1)
 - Überprüfung der Kennzeichnung der in Anhang I aufgeführten gebrauchsfertigen Produkte nach § 4.

Nr. 9.2.3

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die KrOrdB ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:
 - Überwachung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen im Sinne des Zweiten Abschnitts gem. § 21 Abs. 1, 3 und 4 i.V.m. §§ 15, 15 a und 17 des Chemikaliengesetzes
 - Anordnung zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen Bestimmungen, die der Überwachung der KrOrdB unterliegen, gem. § 23 Abs. 1, 1 a Chemikaliengesetz.
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 26 Abs. 1 Nrn. 5 Buchstabe a) und b), 5 a, 9 und 10 Chemikaliengesetz.
2. BezReg D ist für die Anerkennung von Prüfungen nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 2 und 3 zuständig.
2. BezReg D ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Erteilung einer Ausnahme für die Verwendung vom teilhalogenierten FCKW in bestehenden Brandschutzsystemen sowie Meldung an die Kommission nach Artikel 5 Abs. 3
 - Berichte an die EU-Kommission nach Artikel 20.

Nr. 9.3.2

Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. Nr. L 63 vom 6. März 2003) in der jeweils geltenden Fassung

MAGS ist zuständig für die Übermittlung der Berichte an die bezeichnete nationale Behörde nach Artikel 21 Abs. 1.

Nr. 9.3.3

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe (EG-POP-Verordnung – ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004) in der jeweils geltenden Fassung

MAGS ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Information der nationalen Behörde nach Artikel 4 Abs. 2 und 3 (auch in Verbindung mit Anhang I Teil A)
- Entgegennahme des nationalen Durchführungsplans nach Artikel 8
- Austausch von Informationen nach Artikel 10 Abs. 1
- Entgegennahme von Informationen nach Artikel 10 Abs. 2
- Weiterleitung von Anfragen der Bundesregierung nach Artikel 12 an die BezReg.

Nr. 9.2.4

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen ChemOzonSchichtV (Chemikalien-Ozonschicht-Verordnung) vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638) in der jeweils geltenden Fassung

Die BezReg D ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Anzeige nach § 2 Abs. 4
- Anerkennung der Zertifizierung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3
- Anerkennung von Lehrgängen über die Vermittlung der Sachkunde nach § 5 Abs. 2 Nr. 1.

Nr. 9.3.1

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. Nr. L 244 vom 29. September 2000, Seite 1) in der jeweils geltenden Fassung

1. MAGS ist zuständig für die Entgegennahme von Informationsersuchen der Kommission und Weiterleitung an die zuständige Behörde nach Artikel 20.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359